

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Wahlheim

vom *14.9.2017*

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wahlheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wahlheim vom 05.03.2007 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. In § 12 Abs. 1 werden folgende Buchstabe c) und d) neu eingefügt:

- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rasengräber

Der bisherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe e).

2. In § 14 wird Abs. 1 um folgende Buchst. c) und d) erweitert:

- c) in Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber,
- d) in Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rasengräber

3. Es wird neuer § 15 eingefügt:

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabstätten als Baumgräber

- (1) Auf dem Friedhofsgelände wird eine Rasenfläche bereitgehalten, auf der die Beisetzung von Urnen in der räumlichen Nähe zu Bäumen ermöglicht wird. Nutzungsrechte an den Urnengräbern können, gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren, auch schon vor Eintritt eines Bestattungsfalles verliehen werden (Reservieren von Grabstätten).
- (2) Die Beisetzungen können auch anonymisiert durchgeführt werden. Bei anonymen Beisetzungen dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Anonyme Urnenbestattungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Bestattung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.

- (3) Die Urnengräber werden für die Dauer einer Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben, wobei eine Wiederverleihung für 5 Jahre möglich ist.
Im Falle einer anonymen Beisetzung wird die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegeben, wobei eine Wiederverleihung nicht möglich ist.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden als einstellige Grabstätten abgegeben, wobei je Grabstelle die Beisetzung von einer Asche zulässig ist.
- (5) In Baumgräbern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (6) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine gärtnerisch geschlossenen Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätten ist nicht zulässig. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger errichtet einen zentralen Gedenkplatz (Mittelstele) an der im Falle von nichtanonymen Beisetzungen der Hinweis auf den/die Verstorbenen ein Plättchen/Schildchen aus Naturstein angebracht wird. Diese Hinweisschildchen sind ausschließlich über den Friedhofsträger zu beziehen. Für die Beschriftung der Schildchen hat der jeweilige Nutzungsberechtigte selbst zu sorgen, wobei Schriftart und Schriftgröße durch die Ortsgemeinde vorgegeben ist. Zu diesem Zweck hält die Ortsgemeinde entsprechende Mustervorlagen bereit.
- (8) Im Rahmen einer nichtanonymen Beisetzung dürfen Kränze und Blumenschmuck auf einer gekennzeichneten Fläche des zentralen Gedenkplatzes niedergelegt werden. Dieser Grabschmuck ist jedoch spätestens vier Wochen nach der Beisetzung zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung ermächtigt, die eingebrachten Kränze und Blumenschmuck zu entfernen.
- (9) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahl- bzw. Urnengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten.

4. Es wird folgender § 16 neu eingefügt:

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätten als Rasengräber

- (1) Grabstätten in der Gemeinschaftsurnenanlage sind Aschenstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne auf einer Rasengrünfläche beigesetzt wird. Die Urnengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Nutzungsrechte an den Urnengräbern können, gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren, auch schon vor Eintritt eines Bestattungsfalles verliehen werden (Reservieren von Grabstätten).
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht.

- (3) Urnengemeinschaftsgräber werden als einstellige Grabstätten abgegeben, wobei je Grabstelle die Beisetzung von zwei Aschen zulässig ist.
Die Urnengräber werden für die Dauer einer Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben, wobei eine Wiederverleihung für 5 Jahre möglich ist.
- (4) Als Grabmäler sind nur flache, mit der Erde bündig verlegte Namensplatten aus Naturstein mit den Maßen 0,40m x 0,40m, Mindeststärke 0,05m, zulässig. Im Übrigen obliegt die Gestaltung der Urnengrabanlage der Gemeinde als Friedhofsträger.
- (5) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht zulässig. Schalen, Grablichter, Blumenvasen, etc. dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt unzulässig eingebrachte Blumen und Grabschmuck zu entfernen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahl- bzw. Urnengrabstätten auch für die Urnengemeinschaftsgrabstätten.

4. Die bisherigen §§ 15 bis 19 werden zu §§ 17 bis 21.

5. Der bisherige § 20 wird zu § 22 und Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

§ 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

6. Der bisherige § 21 wird zu § 23 und erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden die Grabmale bzw. die sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger entfernt. Auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Lässt der Grabnutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

7. Der bisherige § 22 wird zu § 24 und erhält in Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 innerhalb von 6 Monaten hergerichtet sein.

8. Der bisherige § 23 wird zu § 25.

9. Der bisherige § 24 wird zu § 26 und erhält in Satz 2 folgende Fassung:

§ 25 Satz 4 ist zu beachten.

10. Die bisherigen §§ 26 bis 28 werden zu §§ 28 bis 30.

11. Der bisherige § 31 wird zu § 33 und wie folgt geändert:

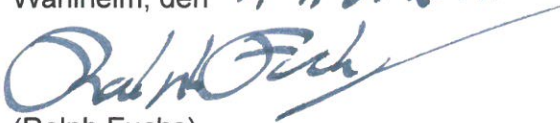
- a) in Nr. 5 wird die Angabe § 18 durch § 20 ersetzt,
- b) in Nr. 6 wird die Angabe § 21 durch § 23 ersetzt,
- c) in Nr. 7 wird die Angabe § 19, 20 und 22 durch §§ 21, 22 und 24 ersetzt,
- d) in Nr. 8 wird die Angabe § 23 durch § 25 ersetzt,

- e) in Nr. 9 wird die Angabe § 24 durch § 26 ersetzt,
- f) in Nr. 10 wird die Angabe § 25 durch § 27 ersetzt,

12. Die bisherigen §§ 30 und 31 werden zu §§ 32 und 33.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wahlheim, den *14. 9. 2017*

(Ralph Fuchs)
Ortsbürgermeister

(DS)